



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Überlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 16.12.2020

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S99, 100) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 16.12.2020 die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Überlingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.



(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,



3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt für die Leistung von Überlandhilfe im Bodenseekreis der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Bodenseekreis" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenersatzverzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
3. bei der Brandsicherheitswache vom Beginn bis zum Ende der Dienstzeit an dem für den Dienst zuständigen Feuerwehrhaus.



- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Bei der Brandsicherheitswache wird das erforderliche Einsatzfahrzeug mit je einer halben Stunde für Hin- und Rückfahrt zur/von der Einsatzstelle berechnet.
- (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Andere Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Dazu gehören das in Anlage 2 aufgeführte Kostenverzeichnis:
1. Dienstleistungen außerhalb der Wache
 2. Dienstleistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes
 3. Lehrgänge, Schulungen und Unterweisungen sowie die Benutzung der Atemschutzstrecke
 4. Prüfungen gem. UVV bzw. Herstellerangaben
 5. Leistungen der zentralen Werkstätten
 - 5.1. Schlauchwerkstatt
 - 5.2. Kleiderpflege
 - 5.3. Atemschutzwerkstatt
 6. sonstige Kostensätze / Nutzungsgebühren
 7. Organisatorisches
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des § 2 FwG, ist eine Kostenübernahmeerklärung nach Anlage 3 erforderlich. Die Leistungen können von der Feuerwehr versagt werden, wenn die Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann.



§ 7 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 06.07.2016 außer Kraft.

Überlingen, den 16.12.2020


.....
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage 1

Kostenersatzverzeichnis

als Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS – für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Überlingen

1. Personalkosten (pro Person, je Stunde):

- | | |
|---|------------|
| a) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige | 29,25 Euro |
| b) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige für Brandsicherheitswachen | 29,25 Euro |
| Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Institutionen wird dieser Satz von 29,25 Euro auf reduziert. | 15,00 Euro |
| c) Hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige mittlerer Dienst | 49,10 Euro |
| d) Hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige gehobener Dienst | 69,73 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

- (1) Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Für nicht genormte Fahrzeuge gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze gem. Kostenverzeichnis Anlage 2 Pos. 6 Sonstige Kostensätze / Nutzungsgebühren Fahrzeuge Pos. 6.4 bis 6.9.



Kostenverzeichnis für Dienstleistungen der Feuerwehr Überlingen

Stand: 11/2020

1. Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache
2. Dienstleistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes
3. Lehrgangsveranstaltungen / Belastungsübungen
4. Prüfungen gem. UVV und Herstellerangaben
5. Leistungen der zentralen Werkstätten
 - 5.1 Schlauchwerkstatt
 - 5.2 Kleiderpflege
 - 5.3 Atemschutzwerkstatt
6. Sonstige Kostensätze / Nutzungsgebühren
7. Organisatorisches



1. Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache

| Pos. | Leistung | Bemerkung | pro Auftrag |
|-------------|--|------------------------------------|--------------------|
| 1.1 | Entfernung eines Wespennestes / Insekten | pauschal (unabhängig der Dauer) | 191,94 € |
| 1.2 | Türöffnung ohne Zeitdruck (kein Notfall) | pauschal (unabhängig der Dauer) | 178,44 € |
| 1.3 | PKW-Öffnung durch Anordnung städtischer Verwaltung | pauschal (unabhängig der Dauer) | 88,62 € |



Anlage 2

2. Dienstleistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes

| Pos. | Leistung | Bemerkung | |
|------|---|--|-------------------|
| 2.1 | Aufschaltung von Brandmeldeanlagen oder vergleichbaren Aufgaben | pro angefangene ½ h zzgl. PKW pauschale (einmalig) | 34,87 € 8,00 € |
| 2.2 | Unterstützung an Brandmeldeanlagen (z.B. FSD/FIZ öffnen, Schlüsseltausch, Abschaltung/Auslösung für Wartung...) | Kosten pro Vorgang | 42,87 € |
| 2.3 | Brandschutzbegehung (ohne Sonder-KFZ) (z.B. Beratung im Objekt | pro angefangene ½ h zzgl. PKW pauschale (einmalig) | 34,87 € 8,00 € |
| 2.4 | Abnahmen, Beratungen, sonstige Dienstleistungen des VB – <u>außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens</u> | pro angefangene ½ h zzgl. PKW pauschale (einmalig) | 34,87 € 8,00 € |
| 2.5 | Drehleiter mit Besatzung für Anleiterproben, Anfahrtsproben und als Zusatzfahrzeug zu 2.1 bis 2.4 | Je angefangene ½ h | 191,42 € |
| 2.6 | Begleitung einer Räumungsübung oder vergleichbar | Kosten pro Übung | 77,73 € |
| 2.7 | Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauamt (Bauabnahmen, Brandverhütungsschauen, Messeabnahmen) | Zeitaufwand wird über das Bauamt berechnet und als Gesamtbetrag am Jahresende auf die Produktkostenstelle „Brandschutz“ verrechnet | |



Anlage 2

Nicht in der Tabelle aufgeführten Leistungen, auch Beratungen von Architekten und gewerblichen Bauherren zu Fragen des vorbeugenden Brandschutzes vor Beginn des Baugenehmigungsverfahrens werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Geräteaufwand berechnet.

3. Lehrgänge und Schulungen

Diese Kostensätze beinhalten Ausbildungsmaterial, Geräte und Raumnutzung, Prüfungskosten.

| Pos. | Lehrgangsart | Bemerkung | Preis |
|------|--|----------------|---------|
| 3.1 | Schulungen „Verhalten im Brandfall“ mit Feuerlöschtraining | pro Teilnehmer | 37,18 € |
| 3.2 | Unterweisung / Ausbildung Brandschutz Helfer | pro Teilnehmer | 42,57 € |

| Pos. | Benutzung der Atemschutzstrecke | € | Bemerkung |
|------|---|----------|---|
| 3.3 | Belastungsübung bis 10 Teiln./ pro Person | 73,45 € | incl. Flaschen füllen + LA prüfen |
| 3.4 | Belastungsübung bis 15 Teiln./ pro Person | 67,12 € | incl. Flaschen füllen + LA prüfen |
| 3.5 | Atemschutz-Lehrgang pro Teilnehmer (Abrechnung gegenüber Landratsamt BSK) | 111,86 € | incl. Flaschen füllen + LA prüfen |
| 3.6 | Streckenpauschale bei „Nichterscheinen“ Atemschutzübungsanlage wurde reserviert, aber nicht rechtzeitig abgesagt. | 160,00 € | 130,00 € Streckenpauschale + 2 Ausb. Je 1 h nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung (derzeit 15 €/ h) |
| 3.7 | Jahresübung für Atemschutzgeräteträger aus gewerblichen Bereichen – pro Teiln. | 87,18 € | incl. Maske und LA reinigen, prüfen und desinfizieren |

LA = Lungenautomat



4. Prüfungen gem. UVV bzw. Herstellerangaben

| Pos. | Geräteart | Bemerkung | € pro Gerät * |
|------|---|---------------------------|---------------|
| 4.1 | UVV-Prüfung Absturzsicherung klein | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 54,10 € |
| 4.2 | UVV-Prüfung Absturzsicherung groß | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 81,65 € |
| 4.3 | UVV-Prüfung Sprungretter „Lorsbach“ | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 80,92 € |
| 4.4 | UVV-Prüfung Steckleiter 4 - teilig | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 49,28 € |
| 4.5 | UVV-Prüfung Schiebleiter 3 - teilig | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 59,10 € |
| 4.6 | Prüfung Schwimmweste „Secumar SF 275“ gem. Herstellervorschrift | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 24,64 € |
| 4.7 | Prüfung Anzeigegenauigkeit Messgeräte Tango oder MX 6 | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 36,60 € |
| 4.8 | Prüfung und Kalibrierung Messgeräte Tango oder MX 6 | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 36,60 € |
| 4.9 | Austausch von Sensoren incl. Prüfung und Kalibrierung Messgeräte ohne Materialkosten. | Prüfort Feuerwehrwache ÜB | 36,60 € |

*ggf. zuzüglich Ersatzteilkosten

Nicht in der Tabelle aufgeführten Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.



5. Leistungen der zentralen Werkstätten

Diese Kostensätze werden auch berechnet für einsatzbezogene Reinigungs- und Pflegearbeiten, sowie zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Feuerwehreinsätzen und Ausbildungsveranstaltungen

5.1 Schlauchwerkstatt

| Pos. | Leistung | Einzelpreis | Bemerkung |
|-------|-----------------------------------|-------------|---|
| 5.1.1 | Schlauchpflege B - 20 m | 10,54 € | Reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.1.2 | Schlauchpflege C – 15 m (B – 5 m) | 8,44 € | Reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.1.3 | Schlauchpflege C – 30 m | 10,54 € | Reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.1.4 | Schlauchkupplung einbinden | 13,45 € | Vorhandene Kupplung wird wieder verwendet |



5.2 Kleiderpflege

| Pos. | Leistung | Einzel- preis | Bemerkung |
|-------------|---------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| 5.2.1 | Einsatzjacke | 10,41 € | reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.2.2 | Einsatzhose | 10,41 € | reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.2.3 | Tagesdienstkleidung Jacke | 10,41 € | reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.2.4 | Tagesdienstkleidung Hose | 10,41 € | reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.2.5 | Schnittschutzkleidung | 10,41 € | reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.2.6 | Woldecke o. vergleichbare Teile | 10,41 € | reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |
| 5.2.7 | Flammschutzhaube | 2,42 € | reinigen, prüfen, trocknen, wickeln |



5.3 Atemschutzwerkstatt

| Pos. | Leistung | Einzel- preis | Bemerkung |
|--------|--|------------------|---------------------------------|
| 5.3.1 | PA-Maske reinigen, desinfizieren, prüfen sowie ½ Jahres-Wartung | 26,54 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.2 | PA-Maske nur prüfen | 13,66 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.3 | PA-Maske reinigen, desinfizieren, prüfen sowie 6 Jahres-Wartung | 29,00 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.4 | Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen sowie ½ Jahres-Wartung | 20,64 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.5 | Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen sowie 6 Jahres-Wartung | 32,94 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.6 | Atemschutzgerät prüfen mit ½ Jahres-Wartung | 20,24 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.7 | Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren, prüfen | 51,58 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.8 | Atemschutzgerät 6 Jahres-Wartung | 28,64 € | zzgl. erforderliche Ersatzteile |
| 5.3.9 | CSA reinigen und desinfizieren | 114,64 € | |
| 5.3.10 | CSA reinigen und desinfizieren und prüfen | 170,64 € | |



überlingen

Anlage 2

| | | | |
|--------|------------------------------------|---------|----------------------|
| 5.3.11 | CSA prüfen | 79,24 € | |
| 5.3.12 | Atemluftflaschen füllen, 6 Liter | 7,27 € | |
| 5.3.13 | Atemluftflaschen TÜV - Prüfung | 5,42 € | zzgl. externe Kosten |
| 5.3.14 | Flaschenventil wechseln und prüfen | 20,14 € | |



6. Sonstige Kostensätze / Nutzungsgebühren

| Pos. | Leistung | Einzelpreis | Bemerkung |
|------|---|-------------|---|
| 6.1 | Nutzung großer Saal in der Feuerwache Überlingen | 30,00 € | pro Stunde für die Nutzung außerhalb einer Veranstaltung der Feuerwehr Überlingen |
| 6.2 | Nutzung Florianstüble in der Feuerwache Überlingen | 20,00 € | pro Stunde für die Nutzung außerhalb einer Veranstaltung der Feuerwehr Überlingen |

| Pos. | Leistung | Einzelpreis | Bemerkung |
|------|-------------------|-------------|-----------------------|
| 6.3 | Einsatz Ölsperren | 55,07 € | pauschal pro 10 Meter |

| Pos. | Fahrzeuge | Einzelpreis | Bemerkung |
|------|---|-------------|-----------|
| 6.4 | Kleineinsatzfahrzeug (KEF) (je Stunde) | 29,94 € | |
| 6.5 | Stromerzeugeran Anhänger groß (je Stunde) | 26,53 € | |
| 6.6 | Lichtmastanhänger (je Stunde) | 26,53 € | |
| 6.7 | Schaumwasseranhänger (je Stunde) | 9,38 € | |
| 6.8 | Abrollbehälter Umwelt (je Stunde) | 143,80 € | |
| 6.9 | Abrollbehälter Transport oder vergleichbar (je Stunde) | 9,07 | |



Anlage 2

| Pos. | Geräte | Einzelpreis | Bemerkung |
|------|--|-------------|--|
| 6.10 | Motorkettensäge | 43,55 € | bis 8 h, zzgl. jede angefangene h 5,44 € und erforderliche Ersatz- und Verschleißteile |
| 6.11 | Tauchpumpe bis 8 h | 64,83 € | bis 8 h, zzgl. jede angefangene h 8,10 € |
| 6.12 | Wassersauger incl. Zubehör bis 8 h | 61,07 € | bis 8 h, zzgl. jede angefangene h 7,63 € |
| 6.13 | Flutlichtstrahler mit Stativ pro Strahler und Brücke bis 8 h | 47,62 € | bis 8 h, zzgl. jede angefangene h 5,95 € |
| 6.14 | Lautsprecher –Sirenenanlage Mobela bis 8 h | 69,54 € | bis 8 h, zzgl. jede angefangene h 8,69 € |
| 6.15 | Feuerlöscher für Veranstaltung bis 8 h | 12,63 € | bis 8 h, zzgl. jede angefangene h 1,57 und Befüllung bei Gebrauch |

7. Organisatorisches

| Pos. | Sonstiges | Einzelpreis | Bemerkung |
|------|----------------------------|-------------|--|
| 7.1 | Brandschutz - Organisation | 98,20 € | Kurzfristige Organisation / Änderung eines Brandsicherheitswachdienstes bis 7 Tage vor einer Veranstaltung |

überlingen

Kostenübernahme- / Haftungsausschlusserklärung Antrag auf Feuerwehrleistung

Antragsteller/-in
Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

| |
|---|
| Feuerwehr Überlingen Schlachthausstraße 12 88662 Überlingen |
| Einsatzleiter/ Name |
| Einsatzdatum/ Einsatznummer |

Hiermit beauftrage ich die Feuerwehr der Stadt Überlingen, die unten aufgeführten kostenpflichtigen Leistungen zu nachstehenden Bedingungen **auf meine Kosten** auszuführen:

- Für die Ausführung setzt die Feuerwehr die dafür geeigneten Fahrzeuge, Geräte und Materialien und das hierzu erforderliche Personal ein.
- Die Haftung der Feuerwehr für das eingesetzte Personal beschränkt sich auf vorsätzliches Handeln. Eine weitere Haftung für Schäden (insbesondere Folgeschäden) wird nicht übernommen.
- Die ausgeführten Leistungen sind kostenpflichtig. Es werden alle eingesetzten Fahrzeuge, Einsatzkräfte, Gerätschaften und die verarbeiteten Materialien nach der jeweils gültigen Feuerwehr- Kostenersatzsatzung der Stadt Überlingen abgerechnet.

Öffnen von: _____

Verschließen von: _____

Aufnehmen von: _____

Sonstige Leistungen: _____

Auf vorstehende Bedingungen wurde ich vor der Ausführung hingewiesen und erkenne sie vorbehaltlos an.

Datum, Unterschrift des Antragstellers/
der Antragstellerin

Leistung ausgeführt, Datum
Unterschrift Einsatzleiter
